

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 17.04.1824 publ. 22.04.1824

denen Beyträge nach §. 51. der Concurserd-  
nung unter die privilegirten, die älteren aber  
unter die chirographarischen Forderungen lo-  
cirt werden können. In Folge höchster Auc-  
torisation wird dieses zur Nachachtung bekannt  
gemacht.

15) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 17ten April 1824., publ. am  
22sten ejd.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Ver-  
ordnung vom 6ten April 1824., betreffend  
die Ausführung der Weser-Schifffahrts-Acte,  
und der in Beziehung auf die darin nicht be-  
rührten Schifffahrtsverhältnisse auf der We-  
ser zur Anwendung kommenden gesetzlichen  
Bestimmungen, macht die unterzeichnete Her-  
zoglich-Oldenburgische Regierung hierdurch  
Folgendes bekannt:

§. 1. Die im §. 1. der Weserschiff-  
fahrts-Acte enthaltene Bestimmung wegen  
der Freyheit der Schifffahrt setzt  
immer die Beobachtung der Policy-Verord-  
nungen voraus, wie unter andern der Art.  
109. der Wiener Congress-Acte, also desje-  
nigen Staatsvertrags, welcher als die Grund-  
lage der neuen Weserschifffahrts-Acte zu be-  
trachten ist, ergiebt.

§. 2. Die Vorschrift des §. 4. der We-

Erläuterungen  
zum Behuf der  
Ausführung der  
Weserschiff-  
fahrts-Acte, und  
fernere Bestim-  
mungen in Be-  
ziehung auf die  
darin nicht be-  
rührten Schifff-  
fahrtsverhält-  
nisse auf dem  
Oldenburgi-  
schen Stroms-  
theil der Weser.



schiffahrts-Acte, wonach es zu Ausübung der Schiffahrt auf der Weser eines Erlaubnißscheins (Patents) bedarf, bezieht sich nur auf diejenigen Schiffer, welche die Handelsfrachtfahrt auf dem Strom als Gewerbe betreiben wollen: nicht aber auf diejenigen, welche nur öconomische Erzeugnisse in ihren eigenen Schiffen verschleppen oder auch in fremden Schiffen nur nach den nächsten Marktplätzen bringen wollen. Diese letztern bedürfen daher zum Betrieb einer solchen Schiffahrt eines Erlaubnißscheins nicht.

Diejenigen hiesigen Schiffer, welche Erlaubnißscheine zum Betrieb der Handelsfrachtfahrt auf der Weser zu erhalten wünschen, haben sich desfalls an ihre vorgesezte Amtsbehörde oder das Amt Brake zu wenden, welche nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 10ten d. M. auf deren Gesuche das Geeignete verfügen werden. Ueber diejenigen Schiffer, welche zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser concessionirt sind, sind, unter genauer Bezeichnung ihrer Wohnorte, der Schiffe, welche ihnen eigenthümlich zustehen u. s. w., bey dem durch die Landesherrliche Verordnung vom 6ten d. M. angeordneten Stromrichter gehörige Verzeichnisse zu führen und stets in guter Ordnung zu erhalten.

Sollte



Sollte in der Folge ein concessionirter Handelsfracht-Schiffer sich der ihm ertheilten Concession unwürdig machen, so haben die betreffenden Behörden zu veranlassen, daß der ausgestellte Erlaubnißschein wieder eingezogen, und der Schiffer, dem selbiger ertheilt gewesen, aus der Liste der concessionirten Schiffer gestrichen werde.

§. 3. Mit der Vollziehung des §. 5. der Weserschiffahrts-Acte in Ansehung des Ausmessens und der Bezeichnung der Schiffe, ist das Verificationscomptoir zu Brake, unter Zuziehung von Sachverständigen und Leitung des Amts Brake, beauftragt. Die dem erstern dafür begleichenen Gebühren sind nach einer von dem letzteren zu regulirenden billigen Taxe, wobey auf die Verschiedenheit der Größe oder die Lastenzahl der Schiffe Rücksicht zu nehmen ist, zu berechnen.

§. 4. Der §. 6. der Weser-Schiffahrts-Acte, die Schiffszüge betreffend, bezieht sich bloß auf die Schifffahrt zwischen Bremen und Hamnoverisch-Münden.

§. 5. Der §. 7. der Weserschiffahrts-Acte, welcher beschränkende Bestimmungen in Ansehung des Transports von Pulver enthält, ist lediglich auf die Fluß-Schifffahrt in Anwendung zu bringen, in Ansehung der See-Schiffe, welche Pulver führen, treten

Ⓒ



dagegen die Vorschriften der See-Schiffahrts-Polizey ein, und wird, was die Polizey in den Hasen- und Liege-Plätzen betrifft, besonders auf den §. 33. der revidirten Verordnung wegen der Schiffahrt auf dem Weserstrom vom 16ten April 1824. und die Hasenpolizey-Reglements Beziehung genommen.

§. 6. Unter dem Ausdruck „Handelsstand“ im §. 10. der Weserschiffahrts-Acte sind sowohl die Kaufmannschaft im Allgemeinen als die einzelnen Individuen zu verstehen, welche selbige bilden, dergestalt, daß so, wie dem Complexus des ganzen Handelsstandes, auch den einzelnen Kaufleuten zweyer oder mehrerer Weserplätze die Errichtung von Reise-schiffahrts-Gesellschaften unbenommen bleibt.

§. 7. Der §. 13. der Weserschiffahrts-Acte, welcher die Münzsorte bestimmt, worin künftig die Weser-Zölle entrichtet werden sollen, beziehet sich nicht auf die Oldenburgische Quarantaine-Retribution, Hasen-Krahn- und Wage-Gelder, Lootsen-Gelder u. s. w. welche daher, wie bisher, im hiesigen Herzogthum in Gold, die vollwichtige Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, oder gleichstehenden Münzsorten entrichtet werden müssen.

§. 8. Der §. 14. der Weserschiffahrts-



Acte in Ansehung der Strom-Abgaben ist gleichmäßig nicht anwendbar:

auf die Oldenburgische Quarantaine- Retribution, und

auf die übrigen im §. 27. der Weserschiff- fahrts- Acte bezeichneten oder in gleiche Categorie kommenden Abgaben.

Rücksichtlich der Quarantaine- Retribu- tion soll hinfüro die nach dem Muster der Hamburgischen neu regulirte neue Taxe zur Anwendung kommen. In Ansehung der Strom- und See- Lootsen- Dienste bleibt es bey den Taxen vom 15ten August 1803. und 24sten September 1816. Das Hafengeld zu Brake, Elsfleth und Fedderwarder- Siel soll aber künftig nach den desfälligen neuen Taxen, welche gehörigen Orts affigirt sind, entrichtet werden.

§. 9. Gegen den der Hansestadt Bremen in dem §. 15. der Weserschifffahrts- Acte vergleichsweise eingeräumten, und Oldenbur- gischer Seits, vermöge Convention vom 21sten August 1823. provisorisch anerkannten Strom- Zollsaß hören alle übrigen von der freyen Hansestadt Bremen bisher erhobenen Strom- Transito- Abgaben künftig gänzlich auf, wie die Schluß- Bestimmung des ange- zogenen §. ergiebt.



Diese Verzichtleistung der freyen Hansestadt Bremen bezieht sich jedoch nicht auf wirkliche Ein- und Ausgangs-Abgaben, Hafenschlacht- Krahn- Wage- Gelder u. s. w. in sofern Güter in das Stadt- Bremen- siche Land- Gebiet ein- oder ausgeführt werden, oder Schiffe von den Hafenschlacht- Krahn- und Wage- Anstalten der Schlacht u. s. w. Gebrauch machen. In dieser Beziehung können daher, neben den Bestimmungen der Weserschiff- fahrts- Acte, nur die sonstigen zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Hansestadt Bremen bestehenden ältern und neuern Staats- verträge zur Anwendung kommen. Dabey wird zur Nachricht für das hiesige schiff- fahrende Publicum noch besonders bemerkt, daß man diesseits vermöge der erwähnten Con- vention vom 21 sten August 1823. mit der Hansestadt Bremen dahin übereingekommen ist, daß von allen und jeden Schiffen, welche Oldenburgischen Unterthanen zugehören, ohne Unterschied der Größe, der Ladung und des Eigenthümers derselben, und ohne Rücksicht auf den Ort, wo oder von welchem aus die Befrachtung geschieht, das bisher üblich ge- wesene Lastgeld, oder jede ähnliche Abgabe, das Schiffer- Gilde- und Wedde- Geld, die Gebühren des Gilbedieners und das Schreib-



geld auch als Ein- oder Ausgangs-Abgabe ferner nicht erhoben werden sollen.

Der mit der Hansestadt Bremen verglichene Strom-Transito-Zollsaß von 60 Pfennig p. Sch. Pfund wird übrigens nach §. 21. der Weserschifffahrts-Acte nur erst dann erhoben werden, wenn Güter bey der Bremischen Zollstätte vorübergeführt werden, also von der untern Weser, Bremen vorbey, nach der obern Weser verschifft, oder umgekehrt von der obern Weser, Bremen vorbey, nach der untern Weser geführt werden.

§. 10. Die Schluß-Bestimmung im §. 23. der Weserschifffahrts-Acte bezieht sich lediglich auf die Stromlootsen, nicht auf die Seelootsen.

§. 11. Rücksichtlich der §§. 37. 38. 39. der Weserschifffahrts-Acte in Betreff der Verifikation u. s. w. wird auf die §§. 2. 3. der Landesherrlichen Verordnung vom 6ten April 1824. Beziehung genommen.

§. 12. In der Anlage F. zu dem §. 39. der Weserschifffahrts-Acte ist der Ausdruck „unentgeltlich“ nicht auf die Krahn- und Waage-Gebühren zu beziehen.

§. 13. Als Plätze, wo in Gemäßheit des §. 40. der Weserschifffahrts-Acte allein



soll angelegt werden können, werden im Oldenburgischen Strom-Gebiet vorläufig folgende bezeichnet:

Alteneßch, Warfleth, Elsfleth, Brake, Absen, Strohhansen, Abbehauser = oder Großen = Siel, Fedderwarder Siel.

§. 14. Dabey wird zur Erleichterung der kleinen Frachtfahrt bis weiter zugestanden, daß die sogenannten Leichterfähne, welche zum Entladen und Befrachten der Seeschiffe angewendet werden, um die Güter nach Bremen oder unterhalb dieser Stadt besetzten Plätzen zu führen, oder von denselben abzuholen und an Bord der Seeschiffe zu bringen, in sofern sie sich mit einer angemessenen Bescheinigung eines diesseitigen Verifications-Comptoirs über Gegenstand und Betrag der Ladung versehen und diese jederzeit an den bestimmten Orten und innerhalb der festgesetzten Zeiten wieder abliefern werden, — auch an andern Stellen als an den verstateten Liegeplätzen im diesseitigen Stromgebiet anzulegen berechtigt seyn sollen. Dergleichen Bescheinigungen werden jedoch nur denjenigen Schiffen ertheilt werden, wovon man versichert seyn kann, daß sie davon keinen Mißbrauch machen werden.



§. 15. In dem Fall, daß es demnächst für nöthig gehalten werden möchte, nach §. 41. der Weserschifffahrts-Acte einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen, werden die desfälligen Bestimmungen vorbehalten.

§. 16. Wegen etwa eintretender Unglücksfälle auf der Weser, insbesondere bey Strandungen, werden die betreffenden Behörden auf die desfalls bestehenden Verordnungen, namentlich auf die Strandungsordnung vom 25ten May 1776. verwiesen.

§. 17. Rückfichtlich der §§. 52. und 53. der Weserschifffahrts-Acte wird auf diejenigen Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 6ten April 1824. Beziehung genommen, welche die Errichtung eines stromrichterlichen Amtes an der Weser zum Gegenstand haben.

§. 18. Zur Zeit eines See-Kriegs sind die alsdann bestehenden Verordnungen, wegen der Kaper, Kaper-Schiffe, Kaper-Güter, Contrebande u. s. w. zu berücksichtigen.

§. 19. Schließlich werden die diesseitigen Unterthanen auf die genaue Befolgung der Publication der Herzoglichen Cammer vom 11ten August 1803., betreffend das Verfahren bey Ausnehmung von See-Päsz